

RS Vwgh 1995/5/23 94/07/0162

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1995

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §11 Abs1;

WRG 1959 §111 Abs2;

WRG 1959 §12 Abs1;

WRG 1959 §13;

WRG 1959 §8;

WRG 1959 §9 Abs1;

WRG 1959 §9 Abs2;

Rechtssatz

Bei einer Fischzuchtanlage, die teils durch private und teils durch öffentliche Gewässer gespeist wird, führt der Umstand allein, daß private Teichwässer und Quellwässer in eine Anlage eingespeist werden, die ihrerseits wegen der Benützung öffentlicher Gewässer bewilligungspflichtig ist, noch nicht zur Bewilligungspflicht in bezug auf die Benützung dieser Privatgewässer. Das Maß der Wasserbenützung ist nicht losgelöst von den Wasserbezugsquellen allein in bezug auf die Anlage festzusetzen, sondern ausgehend von den jeweiligen Wasserspendern. Daraus folgt, daß bei Speisung einer Anlage durch wasserrechtlich bewilligungspflichtige Wasserbenützerungen auf der einen und nicht bewilligungspflichtige Wasserbenützerungen auf der anderen Seite das Maß der Wasserbenützung nur in bezug auf die bewilligungspflichtigen Nutzungen festgelegt werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070162.X03

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>